

Deutscher Kitaverband

Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e.V.

Beitragsordnung ab 01.01.2024

Die Mitgliederversammlung hat am 10.11.2023 laut §§ 5, 8 Abs. 1. lit. e der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung mit Wirkung zum 01.01.2024 beschlossen:

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Träger (Trägermitgliedschaft) mit bis zu 100 angebotenen Kitaplätzen in der Bundesrepublik Deutschland pro Jahr 500 € (Grundbetrag). Ab dem 101. angebotenen Kitaplatz wird zusätzlich zum Grundbetrag ein Beitrag von 4 € pro weiteren Platz fällig. Stichtag ist der 01.01. eines jeden Geschäftsjahres. Der Mitgliedsbeitrag beträgt max. 20.100 € p.a.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Zusammenschlüsse von Trägern von Kindertagesstätten im Sinne eines Verbandes oder eines Vereins (Netzwerk-Mitgliedschaft) beträgt 1 Euro pro Platz. Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig Mitglied eines Netzwerkmitglieds sind, können für die durch den Trägerverband bereits repräsentierten Plätze eine Beitragsreduzierung auf 0,- Euro verlangen.
Die Deckelung des Beitrags wie unter 1.) orientiert sich an der prozentualen Verteilung zwischen den Plätzen im Netzwerk und im Deutschen Kitaverband. In diesem Fall werden diese Plätze bei der Berechnung der Stimmenanzahl des Trägermitglieds nicht mehr berücksichtigt. Für Kitaplätze des Trägers außerhalb des Gebiets dieses Netzwerkmitglieds gilt Ziffer 1.
3. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder gemäß § 3 Absatz 1 c der Satzung beträgt in der Regel und nach Absprache mit dem Vorstand 2.500 € pro Jahr. Der Jahresbeitrag für gemeinnützige Fördermitglieder beträgt 500 € pro Jahr.
Die Fördermitglieder können im Rahmen ihrer Mitgliedschaft u.a. folgende Informationen anbieten:
 - Mitteilungen in Mitgliedermailings/Einträge im Newsletter oder Ähnliches,
 - einen Messestand bei Veranstaltungen/Mitgliederversammlungen, etc.,
 - Webinare/Vorträge bei Veranstaltungen, etc.Für Leistungen, die im Rahmen des Deutschen Kitaverbands angeboten werden, müssen für die Mitglieder Sonderkonditionen angeboten werden.
Weitere Kooperationen werden vom Bundesvorstand entschieden.
Die Mitglieder werden jeweils darüber informiert, dass die Aktivitäten Teil des Paketes Fördermitgliedschaft sind.

4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband die belegten Platzzahlen bis zum 15.01. eines jeden Geschäftsjahres ordnungsgemäß mitzuteilen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages im Einzelfall zu reduzieren oder die Zahlungsweise der Beiträge zu modifizieren.
6. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.03. eines Geschäftsjahres, bei unterjährigem Eintritt sofort, zur Zahlung fällig. Die Beitragspflicht besteht jeweils für das volle laufende Kalenderjahr. Beantragt ein Mitglied die Aufnahme in den Verband unterjährig, reduziert sich die Beitragspflicht um jeweils ein Zwölftel des Jahresbeitrags der abgelaufenen Kalendermonate.